



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. XXVII. Den Chur-Fürstlichen Evangelischen Gesandten zu Münster wird von den seitherigen Verlauff Nachricht gegeben.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646. Exercitii Religionis Catholicae bey dem in Anno 1620. unerrückt gehaltenem Her- 1646.
 Julius. kommen zu lassen. Der 6. Es sollen aber 12. Artic. 16. Evangel. sey ratthamer
 gar anzulassen. Die Pluralitas Beneficiorum wäre, da möglich, auf ein oder
 zwey Stifter und Præbenden zu restringiren, endlich aber auf gebührende mode-
 ration zu richten.

Nach abgelesenem Concluso wurde ferner von dem Braunschweig-Lüneburgi-
 schen proponiret: 1) Ob man die Deputation an die Herren Chur-Fürstlichen schon
 jetzt zu Werke richten, oder damit, bis alles in puncto Gravaminum absolviret,
 warten wolte? Wurde beschloffen, daß man nur alsobald damit verfahren, und mit
 ihnen zusammen reden möchte, wo Sie dazu zu vermögen.

2) Welche zu deputiren? Wurde Majoribus ernennet: Braunschweig-Lü-
 neburg, Württemberg, Wetterauische Grafen, Nürnberg.

3) Ob nicht allgemach ein Anfang im Aufsetzen zu machen, und wenn es zu
 committiren? Wurde beliebter und dem Braunschweig-Lüneburgischen Gesandten
 aufgetragen.

§. XXVII.

Den Chur-
 Fürstlichen
 Evangelischen
 Gesandten zu
 Münster wird
 von dem seit-
 herigen Ver-
 lauff Nach-
 richt gegeben.

Die Commu-
 nicationes
 der Conclu-
 sionum, sind
 bey Chur- und
 Fürstlichen

Damit nun die Evangelici sämtlich von
 der Sachen Verlauff, gehörige Wissen-
 schafft haben möchten; so that der Fürsten-
 Rath zu Münster, per Deputatos,
 denen dortigen beyden Chur-Fürstlichen
 Evangelischen Gesandtschafften, Sachsen
 und Brandenburg, Eröffnung, von dem-
 jenigen, was bis auf den 14ten Julii,
 abgehandelt worden war, mit Bitte, ih-
 rer seits sich nun ebenfalls über die in
 Concilio Principum zu Ende gebrach-
 ten beyden Capita der Amnistia und
 Honorum Ecclesiasticorum Immedia-
 torum, zu erklären: um des willen der
 Chur-Sächsischen Legation, die Fürstli-
 chen Conclusa, nicht zwar nomine pu-

blico, sondern nur privacim zugesellet
 wurden, weil dergleichen öffentliche Com-
 munication bey Chur- und Fürstlichen
 Re- und Correlationen nicht hergebracht:
 Es wurde auch am 15ten darauf, eine
 Conferenz zwischen denen Evangelischen
 Chur- und Fürstlichen Gesandten, in des
 Chur-Sächsischen Legati Quartier ver-
 anlaßet: man konte aber um des willen in
 der Sache nicht weiter verfahren, weil die
 Chur-Sächsischen außer ihrem Quartier,
 in keine Conferenz treten, die Chur-
 Brandenburgischen aber darin nicht wei-
 chen wollten, Ausweis folgenden Proto-
 colli

Correlati-
 nen nicht ge-
 bräuchlich.

Protocoll über die zwischen denen Chur- und Fürstlichen Legaten gehalten-
 ne Conferenz in puncto Gravaminum. Actum Münster Dienstags
 d. 21. Julii hora quarta pomeridiana 1646.

Auf beschene Einfundung der Herren Deputierten der allhier subsistirenden Eo-
 angelischen Fürsten und anderer Stände Gesandten / in der Herren Chur-Sächsischen
 Gesandten Logement, ist in Beyseyn der Herren Chur-Brandenburgischen, von
 Herrn Doctor LEUBER, nach vorhergegangener Recapitulation des von den Herren
 Deputierten den 15ten dieses vorher beschene Vor- und Anbringens, proponiret
 und angedeutet worden, was gestalt es fürnemlich auf diesen dreyen Fragen bestünde,
 als: 1) Was bey Aufsetzung der Erinnerung in puncto Gravaminum zu obser-
 viren seyn möchte? 2) Quo loco man zusammen kommen, und 3) Ob man von
 Materien zu Materien gehen, oder bis man mit dem ganzen Werk durchkommen,
 erwarten wolle?

Gleichwie man nun sich ratione des Dritten bereits vormahls affirmativè
 erkläret: also hätten die Herren Chur-Brandenburgischen sich mit ihnen, den Chur-
 Sächsischen, ratione loci dahin verglichen, daß bis auf des Herrn Grafen von Wit-
 genstein Ratification, wohl-ermeldte Herren Chur-Brandenburgische sich bey ihnen
 einfunden, die Relationes vernehmen, und darauf sich mit einander resolviren wol-
 ten: bliebe also dieser Punct bis dahin in suspensio.

Das

1646.
Julius.1646.
Julius.

Das Hauptwerk belangend, hätte die Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Sachsen ihren gnädigst committiret, mit allem Fleiß daran zu seyn, damit dieser Punctus Gravaminum möchte förderlichst erledert und dadurch das Friedens-Werck nicht länger aufgehalten, zu Fortsetzung des leidigen Krieges und Blutvergiessens, dadurch Prætext, Ursache und Anlaß gegeben werden möge. Sollte nun einige Adparenz seyn, daß man in hoc puncto solchem Vereinigungs-Zweck schleunigst erlangen möchte: so könnte alsdann Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht, quoad Terminum à quo ratione Restitutionis Ecclesiasticorum, sich auf Annum 1624. wohl verstellen; dieweilt sie verspühren, daß die Herren Catholici denselben acceptiret, wie wohl in die Herren Chur-Brandenburgischen hingegen (inmassen dieselbe sich selbst de-rentwegen mit mehrern erkläret) Kraft habender Instruction, noch zur Zeit und bis auf erlangenden anderweitten gnädigsten Befehl, bey dem Termino Anni 1618. bestünden. Betreffend den Geistlichen Vorbehalt, würde desselben, auch ihre Meinung nach, tanquam rei litigiosa gar nicht zu gedenken; ratione Perpetuitatis aber das vorgeschlagene Mittel zu ergreifen seyn, daß nemlich die Catholici, via Juris innerhalb 100. Jahren die Geistlichen Güter nicht ansprechen, via Facti aber in perpetuum nichts dargegen vornehmen, auch in allen Sachen, die beyde Religionen betreffen, eine durchgehende Gleichheit gehalten werden sollte: wie sie dann auch ihres Theils dabey die ad Art. 3. ratione Temporalitatis gesetzte Regulas oder Requisita wohl passiren lassen könnten, und hielten benebenst dafür, daß dadurch der Terminus von 1624. desto mehr salviert werden möchte. Wären auch sie nebenst den Herren Chur-Brandenburgischen in den übrigen mit der Evangelischen Fürsten und Stände Gesandten verminstigten Erinnerungen und gemachten Conclusis mehrern Theils einig; hielten allein dafür, daß bey dem 3ten Artic. der Alimentation der abtretenden Bischöffe nicht zu gedenken, sondern solches reciproce aufzuheben; welches aber, so viel in Specie die dem nächstvorigen Herrn Erz-Bischöffen zu Magdeburg Bedingte jährliche Alimentation-Gelder betrifft, von den Herren Chur-Brandenburgischen Gesandten widersprochen und die gedührende Nothdurfft dargegen vorbehalten worden. Sodann achten sie, die Herren Chur-Sächsischen, vor nöthig zu seyn, wegen der Stifter Osnabrück, Minden und Verden, sich mit den Herren Schwedischen Plenipotentiaris in einige Conferenz einzulassen, auf allen Fall begehret sie solches so wenig zu befördern als zu verhindern. Ingleichen wäre, Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht Meinung nach, des Lehen Taxes halber der Evangelischen Stifter gegen die Kayserliche Majestät nichts neues einzugehen, insonderheit aber auch der Articul de pluralitate Beneficiorum Ecclesiasticorum gar auszulassen, weilt selbiger eben so bald den Evangelicis als Catholicis præjudicirlich seyn dürfte.

Nachdem nun, ex parte Dominorum Deputatorum, nechst vorher gehender Dancksagung und andern Curialibus, so viel die erste Discrepanz ratione termini à quo betrifft, die Motiven und Ursachen, Kraft deren die Evangelischen Fürsten und Stände selbigen auf Annum 1620. exclusive zu stellen bewogen worden, ausführlich eröfnet; benebenst auch warum der Herren Schwedischen Plenipotentiarien Gedanken in isto speciali casu der bemeldten Stifter halber zu vernemen nicht unndthig seyn wolte; angedeutet; und was gestalt man sich der übrigen discrepierenden Puncten halber leichtlich würde vergleichen können, remonstriret worden, mit angehengter Bitte, weilt zu Eröffnung der Evangelischen Fürsten und andere Stände Gesandten Sentimenten über die übrigen Articul, für diemahl die Zeit zu thun, auch man noch nicht specialiter darüber committiret wäre: Sie, die vor-trefflichen Herren Chur-Sächsischen und Chur-Brandenburgischen Gesandten, ihnen belieben lassen wollten, zu solchem Ende nechst-folgenden Nachmittag fernere Conferenz vorgehen zu lassen: Ist auf vorhergangener absonderlicher Unterredung der Herren Chur-Sächsischen und Chur-Brandenburgischen Gesandten, nechst kurzer Wiederholung obgelegter discrepirender Puncten, und warum sonderlich sie, die Herren Chur-Sächsischen, bey dem Termino à quo de Anno 1624. verbleiben müßten, die Andeutung beschehen, was gestalt man ehender nicht würde bisher geschעהer

Dritter Theil. Og 2 massen

1646. Julius. moßen die Conferenz insgesamt fortstellen können, bis man sich vorher ratione loci eines gewissen werde verglichen haben: zu der Herren Deputirten Belieben stellende, ob sie entweder der Sachen auf ein Paar Tage Anstand geben, oder aber absonderlich mit ihnen den Herren Chur-Sächsischen, sodann mit den Herren Chur-Brandenburgischen conferiren wollen.

1646. Julius.

Ob nun wohl ex parte Deputatorum hierauf geantwortet, und mit mehreren remonstrirret worden, daß gleichwie die allhier anwesende Evangelische Fürst- und Städtische Gesandten, wegen der mit denen zu Osnabrück substituierenden Herren Gesandten vorlängst allhier getroffenen Abrede, als auch aus andern erheblichen Ursachen, der Sachen keinen Anstand zu geben wüßten, als auch die vorgeschlagene absonderliche Conferenz nicht practicirlich, sondern allein zu merklicher Verzögerung der Sachen, wieder Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht zu Sachsen selbst-eigener Intention, ausschlagen würde: und demnach nochmahl das beste Mittel seyn möchte, in loco tertio, als in der gewöhnlichen Chur-Fürstlichen Session-Stube auf dem Bischoffs-Hoff, wie auch ex parte Catholicorum ordinariè zu geschehen pflege, die fernere Zusammenkünfte anzustellen; welches auch die Herren Chur-Brandenburgischen nicht allein ihnen wohl belieben lassen, sondern auch secundirret und getrieben; So haben doch die Herren Chur-Sächsischen mit Vorwand expressè dare wider obhabender Instruction und Allegirung der zu Regensburg bey jüngstem Reichs-Tag vorgegangenen anderwärtigen Actuum, sich dazu keines weges verstehen wollen; sondern ungeachtet deren ex parte der Herren Deputirten ferneres eingewandten Bitte und Erinnerungen wegen dieser, bloß den Locum betreffenden Differenz, das schwer wichtige Hauptwerck nicht zu verhindern, auf ihrer Meynung noch zur Zeit verharret, und solcher gestalt die Herren Chur-Brandenburgischen Gesandten, neben den Herren Deputirten von sich gehen lassen.

§. XXVIII.

Evangelici
im Fürsten-
Rath zu
Münster, fah-
ren mit ihren
Deliberatio-
nen fort.

Unterdessen führen Evangelici zu vaminum, ohnermüdet fort, wie folgen-
de Protocolle N. I. II. III. IV. & V. brei-
tern Inhalts melden.

N. I.

Sessio Evangelicorum publica d. 17. Julii 1646. Monasterii hor, antemer.
in puncto Gravaminum habita.

Directorium: P. p. Es würde annoch unentsfallen seyn, daß denen Herren Braunschweig- und Württembergischen, wie auch Wetterauschen Gräfflichen und Nürnbergischen Abgesandten, bey jüngst ausgefallenem Rathschluß eine Deputation an die Chur-Sächsischen und Brandenburgischen an- und aufgetragen worden. Die weil nun solche Deputation nunmehr verrichtet, so bittet er die Herren Deputirte wollen sich belieben lassen, des Verlauffs halber Relation zu erstatten.

Braunschweig-Lüneburg: Es sey Zweiffelsfrey allen bewußt, daß vorge-
dachte Deputation ihm neben andern aufgetragen worden, habe auch solches gestriges Tages ins Werck gerichtet, und den Chur-Fürstlichen vorgehalten, daß sie nemlich des mit den Osnabrückischen Evangelischen anhero deputirten Abgesandten neulich gemachten Concluss sich guter massen zu erinnern haben würden, welches dann unter andern dahin gieng, daß man nach Abhandlung ecklicher Puncten mit den Evangelischen Churfürstlichen allhier in loco tertio davon communiciren, und um aperur ihres Sentiments sie ersuchen sollte. Nachdem aber nunmehr die capita der Amnistie und Bonorum Ecclesiasticorum Immediatorum absolviret, wolte man mit ihnen aus denen bißhero entstandenen Conclussis Unterredung pflegen, dienstfeyßig bittend, sie, die Chur-Fürstlichen, wolten hierzu einen locum tertium ernennen, und ihr